

Dreher, Meinrad (Hrsg.), *Versicherungsaufsichtsgesetz mit Nebengesetzen. Kommentar. 14. Aufl. des von Erich R. Prölss begründeten Werks*. München, Verlag C.H. Beck, 2024. XLIX, 3.197 S. ISBN 978-3-406-748954-0

Aus „Prölss/Dreher“ wurde „Dreher“ – der traditionsreiche Kommentar zum VAG ist nach rund sechs Jahren in aktualisierter Fassung in der 14. Auflage erschienen. Die 22 Autorinnen und Autoren haben das von *Meinrad Dreher* herausgegebene Werk auf den Gesetzgebungsstand vom 31.5.2023 gebracht. Mit nunmehr über 3.000 Druckseiten ist das unverändert in der Reihe der „Beck’schen Kurz-Kommentare“ veröffentlichte Werk weit über das schmale Bändchen hinausgewachsen, mit dem *Erich R. Prölss* die Kommentierung im Jahr 1953 begründet hat. Bereits seinerzeit hatte der Begründer ausweislich des Vorworts zur 1. Auflage seine Aufgabe „nicht zuletzt in einer kritischen Darstellung gesehen“, und der Name des heutigen Herausgebers bürgt dafür, dass diese Tradition – im aktuellen Vorwort als „meinungsfreudig“ bezeichnet – auch in der 14. Auflage beibehalten wird. So führt *Dreher* (§ 298 Rn. 26 ff.) seine bereits in der Voraufgabe geäußerte Fundamentalkritik an der Praxis einer *allgemeinen Missstandsaufsicht* durch die BaFin jetzt in Auseinandersetzung mit dem vielbeachteten gegenläufigen Urteil des BVerwG (VersR 2021, 1214) fort.

Ein stichprobenartiger Blick auf drei für die Praxis besonders wichtige Themen soll im Folgenden einen Eindruck davon vermitteln, was die Neuauflage zu bieten vermag. Zur *Bestandsübertragung* (§ 13 VAG) nimmt *Präve* ausführlich Stellung. Dabei kommen die Hürden, die der Gesetzgeber im Hinblick auf die Wahrung der Belange der Versicherten aufgestellt hat, deutlich zum Ausdruck. Insoweit differenziert der Autor, ausgehend von einem unterschiedlichen Wortlaut bei der generellen Aufgabenbeschreibung der Versicherungsaufsicht in § 294 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 VAG einerseits und bei der Anforderung für die Bestandsübertragung in § 13 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 VAG andererseits, sorgfältig und in der Sache überzeugend hinsichtlich des anzulegenden Maßstabs (§ 13 Rn. 26 ff.). Aus der Kommentierung wird deutlich, dass die vom BVerfG anhand des in Art. 14 Abs. 1 GG gewährleisteten Eigentumsschutzes aufgestellten Hürden für eine Bestandsübertragung hoch sind, zumal sowohl die Versicherten des übertragenden als auch diejenigen des übernehmenden Versicherungsunternehmens von diesem Grundrechtsschutz profitieren.

Auch zum *Verbot versicherungsfremden Geschäfts* (§ 15 VAG) finden sich aus der Feder von *Präve* gleichermaßen praxisnahe und wissenschaftlich fundierte Ausführungen. Dabei stellen sich interessante Fragen, etwa zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung von Unternehmensbeteiligungen (§ 15 Rn. 14 ff.) sowie von Patronatserklärungen (§ 15 Rn. 25 ff.). Im Zusammenhang mit Vertriebstätigkeiten (§ 15 Abs. 3 VAG) wäre es noch interessant gewesen, wie sich der Autor zum Betrieb von Online-Vergleichsplattformen durch einen Versicherer positioniert. Interessanterweise hat der Gesetzgeber diese Tätigkeit ausweislich der Regierungsbegründung zum IDD-Umsetzungsgesetz (BT-Drucks. 18/11627, S. 38) als zulässig erachtet (krit. *Armbrüster*, VersR 2024, 1262, 1270 f.).

Die Grundnorm zur *Geschäftsorganisation* (§ 23 VAG) wird eingehend – auf rund 50 Seiten – durch *Dreher* kommentiert. Dabei bleibt keine praxisrelevante Frage unerörtert. So sieht der Autor beispielsweise überzeugend Vermittler nicht als von den Regelungen zum Produktfreigabeverfahren nach § 23 Abs. 1a–d VAG erfasst an, was neuerdings –

nach Redaktionsschluss der Neuauflage – vereinzelt bestritten worden ist (für Erstreckung *Schaaf*, in: Baroch/Castellvi, VAG, 2024, § 23 Rn. 56; dagegen aber jüngst etwa auch *Bartel/Pfütze/Proschko*, VersR 2024, 129, 130).

Fazit: Auch in der Neuauflage wird die Kommentierung ihren festen Platz im – in jüngerer Zeit deutlich erweiterten – Reigen der VAG-Kommentare bewahren. Wünschenswert wäre, dass insbesondere die Internet-Nachweise vor der Drucklegung künftig auf einen einheitlichen und aktuellen zeitlichen Stand gebracht werden. So überrascht es, wenn ein vierteljährlich aktualisierter Online-Kommentar wie der BeckOK-VAG mit Stand vom 1.6.2021 zitiert wird (z. B. § 23 Fn. 322); teils unterbleibt insoweit sogar jegliche Datumsangabe (z. B. § 62 Fn. 40). Bisweilen legen auch Hinweise wie „abgerufen am 12.10.2021“ (§ 15 FinDAG Fn. 8, 11) die Vermutung nahe, dass womöglich seit dem angegebenen Abrufdatum die betreffende Kommentierung insgesamt nicht mehr à jour gebracht worden ist, auch wenn dies bei näherem Hinsehen keineswegs zwingend zutrifft.

*Christian Armbrüster*¹

¹ Prof. Dr. Christian Armbrüster, Freie Universität Berlin, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privatversicherungsrecht und Internationales Privatrecht, E-Mail: c.armbruester@fu-berlin.de.